

90. Kennt der Code civil außer der Unterscheidung zwischen schiff- und fließbaren Gewässern und solchen, welchen diese Eigenschaft fehlt, auch einen rechtlichen Unterschied zwischen Strömen, Flüssen und Bächen?

Gilt für letztere ebenfalls die in Art. 714 Code civil enthaltene Vorschrift, oder kann an ihnen durch Erfindung Privateigentum erworben werden?

II. Civilsenat. Urt. v. 18. Oktober 1892 i. S. B. (Befl.) w. M. (Bl.)
Rep. II. 178/92.

I. Landgericht Mülhausen.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Der Kläger hat in der Klage Feststellung der Grenze zwischen seinem Besitztume und demjenigen des Beklagten sowie Aussteinung beantragt, ferner verlangt, daß der Beklagte zur Beseitigung einiger Fenster verurteilt werde, welche sich zu nahe an der Grenze befänden und den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprächen. Er hat geltend gemacht, ein zwischen den Grundstücken der Parteien hindurchfließender Bach oder Kanal sei sein Privateigentum, und sich in dieser

Beziehung insbesondere auf die angeblich zu seinen Gunsten eingetretene Erfindung berufen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil in Ansehung des in Frage stehenden Baches eine Erfindung nicht möglich gewesen sei, und hiernach die Klage in jeder Richtung als hinfällig erscheine, das Oberlandesgericht hat dagegen die Grenze im wesentlichen so festgesetzt, wie es der Kläger beantragt hatte, und auch im übrigen teilweise zu dessen Gunsten erkannt. Das Reichsgericht hat auf Revision des Beklagten das Urteil der zweiten Instanz aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückerwiesen.

Aus den Gründen:

... „Soweit das Eigentum an dem streitigen Wasserlaufe in Frage steht, hat das Oberlandesgericht dahingestellt gelassen, ob dieser als ein natürlicher Bach oder als künstlich angelegter Kanal bzw. Graben anzusehen sei, weil in dem einen wie in dem anderen Falle die von dem ersten Richter verneinte Frage, ob das Eigentum an dem Gewässer durch Erfindung habe erworben werden können, bejaht werden müsse, und die Voraussetzungen der Erfindung auch wirklich gegeben seien. Nun ist zwar dem Oberlandesgerichte insoweit beizutreten, als es ausgeführt hat, daß Art. 714 B.G.B. auf künstlich angelegte Kanäle oder Gräben keine Anwendung finde, solche Gewässer vielmehr im Privateigentume stehen können, und die Erwerbung dieses Eigentumes durch Erfindung nicht ausgeschlossen sei.¹ Dagegen ist die vom Berufungsgerichte weiter dargelegte Auffassung, daß dasselbe von den gewöhnlichen Bächen („ruisseaux“) gelte, als rechtsirrtümlich anzusehen.

Das Reichsgericht hat bereits in einem Urteile vom 9. Dezember 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 12 S. 340 flg., ausgesprochen, daß auch in Ansehung der nicht schiff- und flößbaren Flüsse die Uferbesitzer nicht als Eigentümer des Flußbettes und des Wasserlaufes anzusehen sind, diese Flüsse vielmehr zu den Sachen gehören, welche in niemandes Eigentum stehen und dem allgemeinen

¹ Vgl. hierzu: Huber, Die Wassergesetze in Elsaß-Lothringen S. 59; Aubry und Rau, Bd. 2 §. 168 S. 37; Laferrière in der Revue crit. Bd. 8 S. 971 flg. bes. 995; Sirey, Recueil Bd. 66 S. 145; Dalloz, Pér. 1869 II. S. 53 flg.

Gebrauche dienen (Art. 714 B.G.B.). Von dieser Auffassung, an welcher auch in späteren Entscheidungen festgehalten worden ist, abzugehen, besteht keinerlei Veranlassung. Sie führt aber mit Notwendigkeit zu der Annahme, daß das Eigentum an nicht schiff- und flößbaren Flüssen aller Art durch Erfizung nicht erworben werden kann. Das Berufungsgericht hat sich zwar im allgemeinen auf den vom Reichsgerichte eingenommenen Standpunkt gestellt, aber angenommen, daß die in dem erwähnten Urteile aufgestellten Grundsätze nur für eigentliche Flüsse („rivières“), nicht für die kleineren natürlichen Wasserläufe („ruisseaux“) gelten könnten, die Anwendung des Art. 714 B.G.B. auf solche Bäche dagegen nicht zu rechtfertigen sei. Hierbei ist dasselbe mit Unrecht von der Auffassung ausgegangen, daß das Urteil vom 9. Dezember 1884, in welchem nirgends ein Unterschied zwischen Flüssen und einfachen Bächen gemacht worden ist, und dessen Begründung bezüglich aller nicht schiff- und flößbaren Wasserläufe zutrifft, sich auf gewöhnliche Bäche nicht beziehe. Die von ihm gemachte Unterscheidung, welche allerdings von verschiedenen französischen Schriftstellern und Gerichten gut geheißt wird¹, jedoch in Frankreich keineswegs die Herrschaft erlangt hat und insbesondere vom Kassationshofe nicht gebilligt worden ist, läßt sich auch mit dem Gesetze nicht vereinbaren. Es ist zwar richtig, daß im älteren französischen Rechte zwischen Strömen, Flüssen und Bächen (fleuves, rivières et ruisseaux) unterschieden und bezüglich der letzteren vielfach angenommen wurde, daß das Eigentum daran nicht den seigneurs, sondern den Ufereigentümern zustehe. Aber im Bürgerlichen Gesetzbuche wurde die erwähnte Einteilung aufgegeben. Es wird nur noch unterschieden zwischen solchen Flüssen, welche schiff- oder flößbar sind, und solchen, welchen diese Eigenschaft fehlt. Die ersteren werden nach Art. 538 B.G.B. als Bestandteil des domaine public angesehen; im übrigen sind die Rechtsverhältnisse bezüglich der natürlichen Gewässer durch eine Reihe von Vorschriften geregelt worden, in welchen namentlich bestimmt ist, welche Rechte den Uferbesitzern zustehen.

Vgl. insbesondere die Artt. 556. 557. 560—563. 644 u. 645 B.G.B.

¹ Vgl. in diesem Sinne: Proudhon, Dom. publ. IV. N. 1417; Laferrière, a. a. O. S. 994; Latreille, Revue crit. Bd. 30 S. 497. 498. 504 ff.; Foucart, Revue de Lég. Bd. 4 S. 194 ff.; ferner Dalloz, 1856 II. S. 63 u. 1862 II. S. 191.

In keiner dieser Vorschriften ist zwischen „rivières“ und „simples ruisseaux“ unterschieden worden. Es ist deshalb umsomehr die Annahme gerechtfertigt, daß die erwähnte Unterscheidung aufgegeben werden sollte, als es an jedem Kennzeichen für die Unterscheidung zwischen Flüssen und Bächen fehlen würde, und in keinem Falle angenommen werden kann, daß das Bürgerliche Gesetzbuch sich gar nicht mit den Bächen beschäftige, sonach von den erwähnten Vorschriften keine auf bloße Bäche Anwendung finden dürfe. Müssen diese Bestimmungen, insbesondere die Art. 556. 557. 561. 563. 644. 645, auf alle nicht schiff- und flößbaren natürlichen Wasserläufe angewendet werden, so ist aus den in dem mehrerwähnten Urteile dargelegten Gründen anzunehmen, daß auf alle derartigen Gewässer, gleichviel wie lang und wie breit sie sind, auch Art. 714 B.G.B. Anwendung zu finden hat. Die dem Bürgerlichen Gesetzbuche fremde Unterscheidung zwischen „rivières und simples ruisseaux“ darf dann nicht lediglich zu dem Zwecke in dasselbe hineingetragen werden, um die Anwendung der letzteren Vorschrift auszuschließen.¹

Da das Oberlandesgericht hiernach mit Unrecht angenommen hat, daß das Eigentum des Klägers an dem streitigen Wasserlaufe jetzt schon feststehe, so mußte das angefochtene Urteil zunächst insoweit aufgehoben werden, als es die Grenze dessen Antrage entsprechend festgestellt hat. Die Aufhebung mußte aber auch insoweit erfolgen, als der Beklagte zur Beseitigung von zwei Fenstern verurteilt wurde; denn wenn der streitige Wasserlauf nicht im Privateigentume des Klägers steht, so ist die Anwendung des Art. 676 B.G.B. — ganz abgesehen von der Entfernung — ebensowenig gerechtfertigt, wie wenn diese Fenster auf eine öffentliche Straße gingen. Die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht war deshalb geboten, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß es sich um einen künstlich angelegten Wasserlauf handelt.“ . . .

¹ Vgl. auch in diesem Sinne: Huber, a. a. O. S. 58; Aubry und Rau, a. a. O. S. 36; Lacaze in der Revue crit. Bd. 3 S. 313 ff.; Dabiel, Cours d'eau Bd. 2 S. 18 ff. u. Dumay zu Proudhon, a. a. O. N. 1417; Jernet: Dallon, 1871 II. S. 70, 1880 III. S. 17 u. 1885 III. S. 55. D. G.